



## **Begründung:**

Mit Schreiben vom 22.01.2002 beantragte die Center-Management und Immobilien-Verwaltungs GmbH (Dollart-Center), die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.06.2002, anlässlich der Emdener Matjestage in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten zu dürfen. Am 11.02.2002 folgte ein Antrag des Schaufenster Emden e. V. mit dem Ziel, auf einen verkaufsoffenen Sonntag zu verzichten und dafür die Öffnungszeiten am vorausgehenden Sonnabend, dem 01.06. 2002, bis 20.00 Uhr zu verlängern. Eine Sonntagsöffnung wird aufgrund der geringen Resonanz in den Vorjahren nicht gewünscht.

Da sich die Durchführung der Emdener Matjestage ausschließlich auf den Innenstadtbereich beschränkt und aufgrund dessen dem Antrag des Schaufenster Emden e.V. höhere Priorität eingeräumt wird, wurde der Manager des Dollart-Center, Herr Hafferberg, tel. über den Antrag des Schaufenster Emden e.V. informiert. Er zog seinen Antrag daraufhin zurück.

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 LSchIG an jährlich höchstens sechs Werktagen bis spätestens 21.00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind durch Rechtsverordnung freizugeben.

Gemäß dem Grundsatz-Erlass des Nds. Sozialministers vom 25.08.95 liegen die Voraussetzungen für eine Rechtsverordnung gemäß § 16 Abs. 1 LSchIG nur dann vor, wenn Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen (z.B. Volksfeste, Ausstellungen, große kulturelle Veranstaltungen) von überregionaler Bedeutung sind und einen beträchtlichen Besucherstrom nicht nur aus einer Gemeinde anziehen.

Die Emdener Matjestage sind als ähnliche Veranstaltung i. S. des Ladenschlussgesetzes anzusehen. Zielsetzung dieser Veranstaltung ist eine Steigerung der Attraktivität Emdens als Einkaufsstadt. Zu den diesjährigen Emdener Matjestagen wird, wie bereits in den Vorjahren, eine Vielzahl von Besuchern auch aus den umliegenden Gemeinden der Landkreise Aurich und Leer und darüber hinaus erwartet. Im vergangenen Jahr wurde die Zahl der Besucher auf mind. 150.000 geschätzt. Die Veranstaltung kann daher als "von überregionaler Bedeutung" bezeichnet werden. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 LSchIG für die Freigabe der Öffnungszeiten am 01.06.2002 bis 20.00 Uhr sind somit gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg teilte auf Anfrage mit, dass Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnung nicht erhoben werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2002 wurde der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der zu diesem Zeitpunkt beantragten Sonntagsöffnung gegeben.

Diese sprach sich gegen die beabsichtigte Sonntagsöffnung aus. Auf die durch die geänderte Antragstellung erforderlich gewordene erneute Anfrage erfolgte bislang keine Reaktion.